

# 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Suderburg ( Zweitwohnungssteuersatzung – ZwStS - )

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO ) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) zuletzt geändert wie Artikel 6 des Gesetzes vom 12. März 1999 (Nds. GVBl. S. 74) und des § 3 des Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 1997 (Nds. GVBl. S. 374) hat der Rat der Gemeinde Suderburg in seiner Sitzung vom 07. Mai 2001 folgende 1. Änderungssatzung zur Zweitwohnungssteuersatzung vom 09. Dezember 1998 beschlossen:

## §1

§ 4 der Zweitwohnungssteuersatzung wird wie folgt geändert:

Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Ist die Eigennutzungsmöglichkeit einer Zweitwohnung für den Eigentümer auf Grund vertraglicher oder tatsächlicher Gegebenheiten eingeschränkt, so kann die Steuerschuld auf Antrag wie folgt **ermäßigt** werden:

- |   |              |
|---|--------------|
| a) Eigennutzungsmöglichkeit bis 3 Monate / Jahr | auf 70 v. H. |
| b) Eigennutzungsmöglichkeit 3 – 6 Monate / Jahr | auf 50 v. H. |

Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

## § 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2001 in Kraft.

Suderburg, den 07. Mai 2001

**Gemeinde Suderburg**  
( Siegel )

Beplate - Haarstrich  
Bürgermeisterin

Meyer  
Gemeindedirektor